

20.02.2019

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen**

## A Problem

Das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände, aber auch andere Träger öffentlicher Verwaltung, die Politik, Gerichte, Wirtschaft, Gewerkschaften, Verbände, Medien, die Wissenschaft sowie die Öffentlichkeit benötigen für ihre Meinungsbildung, ihre Entscheidungen und ihr Handeln umfassende, aktuelle und verlässliche Daten über gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und fachliche Gegebenheiten.

Die amtliche Statistik hat die Aufgabe, laufend und verlässlich Daten über die entsprechenden Gegebenheiten und Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Die kontinuierliche und verlässliche Erhebung und Bereitstellung dieser Daten ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hingenommen wird, sondern auf faktenbasierter verlässlicher Grundlage geprüft, diskutiert und gestaltet wird. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits mehrfach die Bedeutung der amtlichen Statistik anerkannt und hervorgehoben, zugleich aber auch betont, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung im Bereich der amtlichen Statistik bedarf (vgl. Volkszählungsurteil vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1 ff. und Urteil zum Zensus 2011 vom 19.09.2018, n.n.v.).

In Nordrhein-Westfalen wurde in der Zeit nach dem Volkszählungsurteil des BVerfG, anders als in anderen Ländern, von der Schaffung eines Landesstatistikgesetzes (LStatG) abgesehen, weil mit Auskunftspflichten verbundene Datenerhebungen ausschließlich auf der Grundlage von EU- und Bundesrecht unter Anwendung des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) durchgeführt wurden.

In den letzten Jahren hat sich jedoch aus fachlichen und politischen Gründen die Notwendigkeit ergeben, statistische Erhebungen mit Auskunftspflicht auch durch Landesrecht zu bestimmen. So wurden beispielsweise im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2013 die bei statistischen Erhebungen mit Auskunftspflicht notwendigen Normen zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Befragten in das Fachgesetz selbst aufgenommen, wobei - insbesondere wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit - im Wesentlichen auf die Regelungen des BStatG verwiesen

Datum des Originals: 19.02.2019/Ausgegeben: 25.02.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

wurde. In anderen Landesgesetzen werden Möglichkeiten zur Erhebung von Statistiken eingeräumt; es fehlen aber notwendige Regelungen zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Befragten.

Derzeit sind in Nordrhein-Westfalen Vorkehrungen und Vorgaben zum Schutz des Rechts auf informationelle und statistikrechtliche Instrumente nur punktuell, vor allem im Zusammenhang mit Einzelstatistiken anordnenden Rechtsakten, geregelt. Dadurch ergibt sich eine Vielzahl uneinheitlicher Regelungen; zum Teil wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen auch durch den Verweis auf die Anwendung von Bundesrecht entsprochen (vgl. z.B. § 22 Absatz 7 BQFG).

Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass aus fachlichen und politischen Gründen weitere statistische Erhebungen mit Auskunftspflichten für singuläre, generelle oder gemäß § 3 Absatz 3 BStatG koordinierte Länderstatistiken durch Landesrecht durchgeführt werden. In diesen Fällen müssten die notwendigen statistischen Normen in den jeweiligen Fachgesetzen des Landes verankert werden, wenn ein Landesstatistikgesetz weiterhin fehlt. In jedem Fall werden landesgesetzliche Regelungen zur Durchführung des bundesgesetzlich zur Erfüllung der Lieferverpflichtung nach der Verordnung EG Nr. 763/2008 noch anzuordnenden Zensus 2021 erforderlich sein.

Auch auf kommunaler Ebene besteht ein erhebliches Interesse an statistischen Erhebungen und Informationen. In einigen Kommunen, insbesondere in kreisfreien Städten, bestehen bereits kommunale Statistikstellen. Kommunen mit eigener Statistikstelle soll die Möglichkeit eingeräumt werden, für eigene Zwecke und auf eigene Kosten kommunale Statistiken mit Auskunftspflicht anzuordnen und durchzuführen. Bislang fehlt es dazu noch an einer entsprechenden landesrechtlichen Ermächtigung.

Die bisherige Rechtslage im Bereich von Landes- und Kommunalstatistiken ist hiernach nicht mehr zeit- und praxisgerecht und damit grundlegend zukunftsweisend neu zu gestalten.

## **B Lösung**

Die bereichsübergreifenden allgemeinen Bestimmungen und Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, zur Art und Durchführung von Statistiken, zur Auskunftspflicht der zu Befragenden sowie allgemeine Instrumente und organisatorische Vorgaben werden in einem Landesstatistikgesetz gebündelt und im Hinblick auf eine effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung weiter entwickelt. Dazu gehören insbesondere:

- die Definition der Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik, insbesondere der Grundsatz, die Belastungen für zu Befragende möglichst gering zu halten, u.a. durch die Berücksichtigung von Möglichkeiten zur belastungsarmen Ausgestaltung und Durchführung entsprechend dem Stand bzw. der Fortentwicklung der statistischen Wissenschaft und durch den Einsatz moderner Techniken sowie den Rückgriff auf geeignete Verwaltungsdaten,
- die Festlegung von Aufgaben und Funktion des Landesbetriebs IT.NRW in seiner Funktion als Statistisches Landesamt,
- die notwendigen Vorgaben zur Zusammenarbeit und Vergabe statistischer Arbeiten,
- einheitliche Vorgaben zur Anordnung von Landesstatistiken und Erhebungen für bestimmte Zwecke sowie zur Zulässigkeit von Geschäftsstatistiken,

- eine Rechtsverordnungsermächtigung für die Landesregierung, um Landesstatistiken teilweise auszusetzen, zu verschieben oder den Kreis der Befragten einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden,
- übergreifende Vorgaben zur Durchführung von Statistiken, insbesondere zur Auskunftspflicht der zu Befragenden sowie allgemeine und organisatorische Vorgaben zur Geheimhaltung und Abschottung,
- die notwendigen Anforderungen an die Einrichtung von Erhebungsstellen und die Auswahl, Bestellung und Beaufsichtigung von Erhebungsbeauftragten.

Darüber hinaus ist der Bedeutung von Kommunalstatistiken Rechnung zu tragen, d.h. insbesondere:

- die Ermächtigung der Gemeinden und Gemeindeverbände, in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Erhebungen mit Auskunftspflicht für die zu Befragenden durch Satzung anzuordnen,
- die Schaffung der nach § 16 Absatz 5 BStatG erforderlichen landesgesetzlichen Regelung, die eine Übermittlung von Einzelangaben zu statistischen Zwecken an Gemeinden und Gemeindeverbände durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder zulässt,
- eine Ermächtigung der kommunalen Statistikstellen zur Übermittlung von Daten an Statistikstellen anderer öffentlicher Stellen für deren Zuständigkeitsbereich, wenn eine ausdrückliche Zweckbindung nicht entgegensteht.

Insgesamt leistet das Landesstatistikgesetz so einen wichtigen Beitrag zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie zum Bürokratieabbau im Bereich der Landesstatistik. Es ermöglicht zudem, Statistikregelungen im Fachrecht künftig deutlich kürzer zu fassen als bislang.

Die Anordnung und bereichsspezifische Ausgestaltung der einzelnen Landes- und Kommunalstatistiken soll dagegen nicht im Landesstatistikgesetz geregelt werden, sondern wie bisher dem jeweiligen Fachrecht überlassen bleiben. Dies entspricht auch der Systematik und Rechtslage in den anderen Ländern und auf Bundesebene.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Durch dieses Gesetz entstehen keine Kosten oder Haushaltsausgaben für das Land und die Kommunen. Kosten entstehen wie bisher nur durch die Anordnung konkreter Statistiken im Fachrecht.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind alle Ressorts der Landesregierung.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das Gesetz enthält für die Gemeinden und Gemeindeverbände keine Verpflichtungen zur Anordnung oder Durchführung von Statistiken. Allein für den Fall, dass Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Grund eigener EntschlieÙung Kommunalstatistiken erstellen oder kommunale Statistikstellen einrichten und betreiben, greifen die übergeordneten Rahmenvorgaben zu Kommunalstatistiken sowie die Durchführungs- und Organisationsvorgaben zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Diese folgen bereits aus den (bundes-)verfassungsrechtlichen Anforderungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der dazu ergangenen Rechtsprechung des BVerfG bzw. aus den Voraussetzungen, die das Bundesstatistikgesetz an die Übermittlung von Einzelangaben zu statistischen Zwecken durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder an kommunale Statistikstellen vorgibt (vgl. im Einzelnen § 16 Abs. 5 BStatG). Insofern ergeben sich aus dem Landesstatistikgesetz auch keine Auswirkungen auf die Finanzlage für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine. Der Geltungsbereich des Gesetzes betrifft allein die Organisation und Durchführung von Landes-, Geschäfts- und Kommunalstatistiken durch öffentliche Stellen. Mittelbar können sich für Unternehmen und private Haushalte Entlastungen dadurch ergeben, dass das Gesetz vorgibt, Statistiken mit dem Ziel einzurichten und durchzuführen, die Belastungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

## **I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Die Nachhaltigkeitspostulate werden vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt. Konflikte mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW bestehen nicht.

## **J Befristung**

Der Entwurf sieht eine befristete Geltung des Landesstatistikgesetzes bis zum 31. Dezember 2024 vor.

## **Gesetz zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen**

### **Artikel 1 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW)**

#### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik

#### **Abschnitt 2 Landesbetrieb IT.NRW - Statistisches Landesamt**

- § 3 Aufgaben und Funktion des Landesbetriebs IT.NRW - Statistisches Landesamt -
- § 4 Aufsicht
- § 5 Zusammenarbeit und Vergabe statistischer Arbeiten

#### **Abschnitt 3 Anordnung von Statistiken**

- § 6 Landesstatistiken
- § 7 Erhebungen für besondere Zwecke
- § 8 Kommunalstatistiken
- § 9 Geschäftsstatistiken
- § 10 Regelungsumfang statistischer Vorschriften
- § 11 Auskunftspflicht

#### **Abschnitt 4 Durchführung von Statistiken**

- § 12 Abschottung der Statistik
- § 13 Statistische Geheimhaltung
- § 14 Zweckbindung und Übermittlung von Einzelangaben
- § 15 Datenerhebung
- § 16 Unterrichtung der zu Befragenden
- § 17 Erhebungs- und Hilfsmerkmale
- § 18 Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale
- § 19 Verbot der Reidentifizierung
- § 20 Maßnahmen zur Vorbereitung von Statistiken

#### **Abschnitt 5 Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte**

- § 21 Erhebungsstellen
- § 22 Erhebungsbeauftragte

## **Abschnitt 6 Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften**

- § 23 Bußgeldvorschrift
- § 24 Strafvorschrift
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt

1. für die Durchführung von
  - a) Statistiken, die von öffentlichen Stellen zu Landeszwecken erstellt werden (Landesstatistiken) und
  - b) Statistiken der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunalstatistiken),
2. für Statistiken, bei denen Daten verwendet werden, die im Geschäftsgang der öffentlichen Stellen geführt werden (Geschäftsstatistiken) sowie
3. ergänzend für die Durchführung von Statistiken, die
  - a) auf Grund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union (EU-Statistiken) und
  - b) auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes (Bundesstatistiken) erstellt werden.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Behörden, Gerichte und Einrichtungen des Landes einschließlich der Landesbetriebe,
2. die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände.

### **§ 2 Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik**

(1) Die Landesstatistik hat die Aufgabe, Daten zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren, soweit Landesrecht dies bestimmt. Die Aufgabe wird auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und anerkannten Qualitätskriterien wahrgenommen. Es gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit sowie der weitgehenden Transparenz und Offenheit der Daten. Die für die Landesstatistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den Zwecken, die in diesem Gesetz oder in der die jeweilige Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift festgelegt sind.

(2) Landesstatistiken sollen mit geringstmöglichen Belastungen für die zu Befragenden erstellt werden. Dazu hat die für die Statistik fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Statistisches Landesamt - insbesondere die Möglichkeiten

1. zur belastungsarmen Ausgestaltung und Durchführung der Statistik entsprechend dem Stand oder der Fortentwicklung der statistischen Wissenschaften und
2. zur Nutzung der aktuellen technischen Entwicklungen, insbesondere der Digitalisierung, unter Einbeziehung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

(3) Soweit möglich und angemessen, soll auf qualitativ geeignete Verwaltungsdaten aus dem Bestand öffentlicher Stellen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 zurückgegriffen werden. Zur Durchführung der Prüfung nach Satz 1 übermitteln die in § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Stellen auf Anforderung Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) an die für die Erstellung der Statistik zuständige Stelle.

## **Abschnitt 2**

### **Landesbetrieb IT.NRW - Statistisches Landesamt -**

#### **§ 3**

#### **Aufgaben und Funktion des Landesbetriebs IT.NRW - Statistisches Landesamt -**

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „IT.NRW - Statistisches Landesamt“ genannt) ist die amtliche Statistikstelle des Landes. Er nimmt

1. die ihm durch landesgesetzliche Regelungen übertragenen Aufgaben der Landesstatistik,
2. die auf Grund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union (EU-Statistiken) und die durch bundesgesetzliche Regelungen den statistischen Landesämtern zugewiesenen Aufgaben und
3. die ihm auf Grund von § 4 Absatz 2 durch die Betriebssatzung übertragenen Aufgaben wahr.

#### **§ 4**

#### **Aufsicht**

(1) Die für die amtliche Statistik zuständige oberste Landesbehörde übt die Fachaufsicht über IT.NRW - Statistisches Landesamt - aus. Die Aufsichtsbefugnis der fachlich zuständigen obersten Landesbehörden für einzelne Fachstatistiken bleibt unberührt.

(2) Die für Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde übt die Dienstaufsicht über IT.NRW - Statistisches Landesamt - aus. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Fachaufsicht nach Absatz 1 Satz 1 seine Organisation und seine Aufgaben in der Betriebssatzung.

#### **§ 5**

#### **Zusammenarbeit und Vergabe statistischer Arbeiten**

(1) IT.NRW - Statistisches Landesamt - darf, soweit es für die Durchführung von Landesstatistiken und für sonstige Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Landesstatistik zuständig ist, die Ausführung einzelner Arbeiten oder hierzu erforderlicher Hilfsmaßnahmen durch Verwaltungsvereinbarung oder auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung auf andere statistische Stellen übertragen. Davon ausgenommen sind die Heranziehung zur Auskunftserteilung und die Durchsetzung der Auskunftspflicht.

(2) Zu den statistischen Arbeiten nach Absatz 1 gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft.

(3) Bei der Durchführung von Statistiken können einzelne Arbeiten an Dritte übertragen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Geheimhaltung gewahrt sind. Für Personen, die zur Erledigung der übertragenen Aufgaben eingesetzt werden sollen, gelten die Regelungen des § 22.

### **Abschnitt 3 Anordnung von Statistiken**

#### **§ 6 Landesstatistiken**

(1) Landesstatistiken, die mit einer Auskunftspflicht für die zu Befragenden verbunden sind, sind durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes anzuordnen.

(2) Landesstatistiken, die nicht mit einer Auskunftspflicht für die zu Befragenden verbunden sind, können durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde angeordnet werden, soweit ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Keiner besonderen Anordnung bedürfen Landesstatistiken,  
1. bei denen Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen genutzt werden oder  
2. bei denen Daten aus öffentlichen Registern genutzt werden, zu denen IT.NRW - Statistisches Landesamt - ein Zugangsrecht auf Grund besonderer Rechtsvorschrift gewährt wird.

(4) Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde kann die Durchführung von Landesstatistiken mit Auskunftspflicht durch Rechtsverordnung zur Erfüllung nach Weisung auf die Gemeindeverbände und Gemeinden übertragen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Landesstatistik im Sinne des Absatzes 1 oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn und soweit die Ergebnisse nicht mehr, oder nicht mehr in dem bisherigen Umfang benötigt werden. Die Landesregierung wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung von der in einer Rechtsvorschrift vorgesehenen Befragung mit Auskunftspflicht zu einer Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn und soweit ausreichende Ergebnisse einer Landesstatistik auch durch Befragung ohne Auskunftspflicht erreicht werden können.

(6) Bei der Anordnung einer Landesstatistik ist zu gewährleisten, dass aus den erhobenen Daten Aussagen getrennt nach Geschlechtern getroffen werden können, soweit dies dem Sinn der Statistik entspricht.

#### **§ 7 Erhebungen für besondere Zwecke**

(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oberster Landesbehörden dürfen Landesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden. Die Kosten trägt die anordnende Stelle.

(2) Zur Klärung methodisch-wissenschaftlicher Fragen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Landesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Für Landesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 darf nur ein Teil der Grundgesamtheit befragt werden. Die Zahl der Befragten darf nicht höher sein, als für den Erhebungszweck erforderlich.

## **§ 8 Kommunalstatistiken**

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts im eigenen Interesse und auf eigene Kosten Kommunalstatistiken erstellen, wenn die erforderlichen Einzelangaben oder statistischen Ergebnisse nicht durch IT.NRW - Statistisches Landesamt - zur Verfügung gestellt werden können. § 2 Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Kommunalstatistiken, die mit einer Auskunftspflicht für die zu Befragenden verbunden sind, sind durch Satzung anzuordnen. Keiner besonderen Anordnung bedürfen Kommunalstatistiken,

1. die nicht mit einer Auskunftspflicht für die zu Befragenden verbunden sind,
2. bei denen ausschließlich Daten aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden oder
3. bei denen Daten aus öffentlichen Registern verwendet werden, zu denen der Gemeinde oder dem Gemeindeverband ein Zugangsrecht auf Grund besonderer Rechtsvorschrift gewährt werden.

(3) Zur Durchführung von Kommunalstatistiken können die Gemeinden und Gemeindeverbände unter Beachtung der sich aus Abschnitt 4 ergebenden Anforderungen kommunale Statistikstellen einrichten.

(4) Die Einrichtung sowie die Auflösung einer kommunalen Statistikstelle ist von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband ortsüblich bekanntzugeben. Sie ist IT.NRW - Statistisches Landesamt, der obersten Landesbehörde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9 Geschäftsstatistiken**

(1) Öffentliche Stellen dürfen Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig in ihrem Geschäftsgang angefallenen Daten erstellen. Geschäftsstatistiken bedürfen keiner Anordnung durch Rechtsnorm. Das gleiche gilt für Geschäftsstatistiken, bei denen

1. ausschließlich Daten aus allgemein zugänglichen Quellen oder
  2. Daten aus öffentlichen Registern, zu denen der öffentlichen Stelle ein Zugangsrecht auf Grund besonderer Rechtsvorschrift gewährt wird,
- verwendet werden.

(2) Geschäftsstatistiken sind in der Regel bei der Stelle zu führen, bei der die Vorgänge vorhanden sind oder anfallen. Ihre Durchführung kann auf andere statistische Stellen übertragen werden.

## § 10

### Regelungsumfang statistischer Vorschriften

Eine Vorschrift, durch die eine Landesstatistik oder Kommunalstatistik angeordnet wird, muss mindestens Folgendes regeln:

1. die Art und Weise der Erhebung,
2. den Kreis der zu Befragenden,
3. die Erhebungs- und Hilfsmerkmale,
4. den Berichtszeitraum,
5. den Berichtszeitpunkt,
6. die Häufigkeit der Befragung (Periodizität) und
7. das Bestehen und den Umfang einer Auskunftspflicht.

## § 11

### Auskunftspflicht

(1) Ist eine Auskunftspflicht für die zu Befragenden angeordnet, so besteht sie gegenüber den mit der Durchführung der Statistik amtlich betrauten Stellen und Personen. Die Auskunft ist rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig und auf eigene Kosten des Verpflichteten zu erteilen. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Beantwortung besteht auch, wenn die Auskünfte freiwillig erteilt werden.

(2) Die Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Eine Auskunft ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsformulare

1. bei Übermittlung in Schriftform der erhebenden Stelle zugegangen sind oder
2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Stelle in der vorgegebenen Form eingegangen sind.

Die Auskunft ist für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Sind Erhebungsformulare durch den zu Befragenden auszufüllen, so sind die Antworten auf den Erhebungsformularen in der vorgegebenen Form zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift des zu Befragenden zu bestätigen, soweit es in den Erhebungsformularen vorgesehen ist.

(5) Die Erhebungsformulare dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen. Die Rechtsgrundlage der jeweiligen Statistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale sind in den Erhebungsformularen anzugeben.

(6) Werden Betrieben und Unternehmen für die Übermittlung der für eine Landesstatistik zu erhebenden Daten elektronische Verfahren zur Verfügung gestellt, sind sie verpflichtet, diese Verfahren zu nutzen, sofern die technischen Voraussetzungen bei ihnen vorliegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

## **Abschnitt 4 Durchführung von Statistiken**

### **§ 12 Abschottung der Statistik**

Die Wahrnehmung statistischer Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 ist räumlich, personell und organisatorisch von der Durchführung anderer Aufgaben der Verwaltung zu trennen. Die Räumlichkeiten sind gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen.

### **§ 13 Statistische Geheimhaltung**

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Statistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung die oder der Einzelne zuvor schriftlich eingewilligt hat, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Einwilligung angemessen ist,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, die sich auf öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Absatz 1 beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht auf Grund einer Bundes- oder Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, deren Übermittlung oder Veröffentlichung durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und
4. Einzelangaben, die keiner befragten oder betroffenen Person zuzuordnen sind, insbesondere wenn sie mit Einzelangaben anderer zusammengefasst und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind.

(2) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben nach § 14 oder auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift sind.

(3) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

### **§ 14 Zweckbindung und Übermittlung von Einzelangaben**

(1) Einzelangaben dürfen unter Beachtung der in § 17 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geregelten Anforderungen ausschließlich zu statistischen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn sie auf allgemein zugänglichen Quellen beruhen oder ihre Verarbeitung und Nutzung durch eine andere Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(2) IT.NRW - Statistisches Landesamt - und die kommunalen Statistikstellen dürfen Einzelangaben an Statistikstellen anderer öffentlicher Stellen für deren Zuständigkeitsbereich ausschließlich zu statistischen Zwecken übermitteln, wenn eine ausdrückliche Zweckbindung nicht entgegensteht. Die Übermittlung von Hilfsmerkmalen ist unzulässig, es sei denn, sie ist durch eine andere Rechtsvorschrift zugelassen.

(3) IT.NRW - Statistisches Landesamt - darf dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder zur Erstellung koordinierter Länderstatistiken oder zum Zweck methodischer Untersuchungen Einzelangaben übermitteln.

(4) Für Gesetzesvorhaben und für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Einzelangaben von IT.NRW - Statistisches Landesamt - an die obersten Landesbehörden auch übermittelt werden, wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Wert aufweisen. Entsprechendes gilt für die Übermittlung von Daten an oberste Bundesbehörden oder an oberste Behörden anderer Länder. Die Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ist nur zulässig, soweit in den die Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Landesbehörden oder oberste Bundesbehörden zugelassen ist.

(5) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben darf IT.NRW - Statistisches Landesamt - Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung

1. Einzelangaben übermitteln, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben) und
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Berechtigte können nur Amtsträgerinnen oder Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 6 sein.

(6) Personen, die Einzelangaben nach Absatz 5 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträgerinnen oder Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(7) Die Übermittlung nach den Absätzen 2 bis 5 ist nach Zeitpunkt, Art der übermittelten Daten, Zweck der Übermittlung und Empfänger von der übermittelnden Dienststelle aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

## **§ 15 Datenerhebung**

(1) Erhebungen zu Statistiken können in schriftlicher, elektronischer, mündlicher oder telefonischer Befragung durchgeführt werden. Bei Erhebungen, die mit einer Auskunftspflicht verbunden sind, ist mindestens der schriftliche und für Landesstatistiken der elektronische Erhebungsweg anzubieten. Eine elektronische Auskunft ist nur auf dem jeweils vorgegebenen Weg möglich.

(2) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, kann zu den in den Erhebungsformularen enthaltenen Fragen schriftlich, elektronisch oder mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten Auskunft gegeben werden. Werden Auskünfte schriftlich erteilt, so sind die Erhebungsformulare den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenen Umschlägen zu übergeben oder bei der erhebenden Stelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.

## **§ 16**

### **Unterrichtung der zu Befragenden**

Die zu Befragenden sind schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. die statistische Geheimhaltung (§ 13),
3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 11),
4. die angebotenen Möglichkeiten zur Form der Erfüllung der Auskunftspflicht (§ 15),
5. die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale (§ 18),
6. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten (§ 22),
7. den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 11 Absatz 2) und
8. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern.

## **§ 17**

### **Erhebungs- und Hilfsmerkmale**

(1) Statistiken werden auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Statistiken dienen. Für andere Zwecke dürfen sie nur verwendet werden, soweit Absatz 2 oder ein sonstiges Gesetz es zulassen.

(2) Der Name der Gemeinde, die Blockseite und die geografische Gitterzelle gemäß Absatz 3 dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss der jeweiligen Erhebung genutzt werden. Besondere Regelungen in einer eine Statistik anordnenden Rechtsnorm bleiben unberührt.

(3) Blockseite ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche. Eine geografische Gitterzelle ist eine Gebietseinheit, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch ist und mindestens ein Hektar groß ist.

## **§ 18**

### **Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale sind

1. zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren oder gesondert zu speichern und
2. soweit eine sonstige Rechtsnorm nichts anderes bestimmt, zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

## **§ 19**

### **Verbot der Reidentifizierung**

Die Zusammenführung von Einzelangaben aus Landesstatistiken oder Kommunalstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zweck der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder einer eine Statistik anordnenden Rechtsvorschrift ist unzulässig.

## § 20

### Maßnahmen zur Vorbereitung von Statistiken

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung einer Statistik können
1. zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erhoben und
  2. Erhebungsformulare und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erprobt werden.
- (2) Bei Statistiken, die nicht mit einer Auskunftspflicht für die Befragten verbunden sind, besteht auch für die Maßnahmen nach Absatz 1 keine Auskunftspflicht. Bei Statistiken, die mit einer Auskunftspflicht für die Befragten verbunden sind, besteht nur für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 eine Auskunftspflicht.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 spätestens nachdem die Angaben der folgenden Haupterhebung auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind, die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 spätestens drei Jahre nach Beendigung der Erprobung. Im Rahmen vorbereitender Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 sind Namen und Adressen der Befragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den übrigen Angaben zu trennen und gesondert aufzubewahren.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auch zur Vorbereitung einer Rechtsvorschrift nach § 6 Absatz 1, 2 und 4 und nach § 8 Absatz 2 zulässig. Eine Auskunftspflicht besteht insoweit nicht. Alle Angaben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen. Soweit es sich um Angaben zur Erprobung eines Erhebungsformulars oder eines Erhebungsverfahrens handelt, sind diese spätestens drei Jahre nach Beendigung der Erprobung zu löschen. Namen und Adressen, die bei der Erprobung eines Erhebungsformulars oder Erhebungsverfahrens erfasst werden, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den übrigen Angaben zu trennen.

## Abschnitt 5

### Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

## § 21

### Erhebungsstellen

- (1) Werden zur Erhebung von EU-, Bundes- oder Landesstatistiken örtliche Erhebungsstellen eingerichtet, so haben diese, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, insbesondere
1. die Erhebungsbeauftragten auszuwählen, zu bestellen, zu beaufsichtigen sowie sie gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu verpflichten und gemäß § 22 Absatz 4 zu belehren,
  2. die Erhebungsunterlagen auszuteilen und einzusammeln, die zu Befragenden über die Erhebung zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
  3. unvollständige oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen oder zu berichtigen und
  4. die Erhebungsunterlagen nach Prüfung auf Vollzähligkeit IT.NRW - Statistisches Landesamt - oder der überörtlichen Erhebungsstelle zuzuleiten.
- (2) Werden überörtliche Erhebungsstellen eingerichtet, so haben diese, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, insbesondere
1. die Erhebungsunterlagen an die örtlichen Erhebungsstellen zu verteilen und von diesen wieder einzusammeln und
  2. die abgelieferten Erhebungsunterlagen auf Vollzähligkeit zu überprüfen und IT.NRW - Statistisches Landesamt - zuzuleiten.

(3) Die Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung von Einzelangaben von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Sie haben alle Erhebungsunterlagen sicher aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass diese während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Sind bei Gemeinden und Gemeindeverbänden kommunale Statistikstellen eingerichtet, so können diese die Aufgaben der Erhebungsstelle wahrnehmen. Gemeinden und Gemeindeverbände können die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle auf Zweckverbände oder im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung übertragen.

(5) Wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Einrichtung der Erhebungsstellen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen, so unterliegen sie insoweit vorbehaltlich abweichender Regelungen durch Rechtsvorschrift der Fachaufsicht des Landesbetriebs IT.NRW - Statistisches Landesamt. Obere und oberste Aufsichtsbehörde ist die für eine Erhebung jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

## **§ 22 Erhebungsbeauftragte**

(1) Die mit der Erhebung von Statistiken amtlich betrauten Personen (Erhebungsbeauftragte) müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden. Sie dürfen nicht eingesetzt werden, wenn auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 13 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie ihre Berechtigung nachzuweisen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

## **Abschnitt 6 Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften**

### **§ 23 Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Antworten nicht in der vorgesehenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.

602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, ist

1. IT.NRW - Statistisches Landesamt - für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, soweit Auskunftspflichten für Landesstatistiken betroffen sind und für Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, und
2. die anordnende Gemeinde oder der anordnende Gemeindeverband für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, soweit Auskunftspflichten für Kommunalstatistiken betroffen sind.

#### **§ 24**

#### **Strafvorschrift**

Wer entgegen § 19 Einzelangaben zusammenführt oder solche Angaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **§ 25**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

#### **Artikel 2**

#### **Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde für Bundesstatistiken**

Die Verordnung über die zuständige Behörde für Bundesstatistiken vom 11. Februar 1980 (GV. NRW. S. 99) wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

#### **Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik**

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik vom 19. Juli 2011 (GV. NRW. S. 373) wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Träger öffentlicher Verwaltung, die Politik, Gerichte, Wirtschaft, Gewerkschaften, Verbände, Medien, die Wissenschaft sowie die Öffentlichkeit benötigen für ihre Meinungsbildung, ihre Entscheidungen und ihr Handeln umfassende und verlässliche Daten über gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und fachliche Gegebenheiten. Die amtliche Statistik hat die Aufgabe entsprechende Daten laufend und verlässlich zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Der amtlichen Statistik kommt daher eine besondere, im öffentlichen Interesse liegende, Bedeutung zu. Diese Bedeutung hat auch das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Volkszählungsurteil (Urteil vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1 (29ff.)) und zuletzt in seinem Urteil zum Zensus 2011 (Urteil vom 19.09.2018, n.n.v, Rz. 219 ff.) anerkannt, zugleich aber auch Anforderungen und Vorkehrungen im Hinblick auf den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hervorgehoben.

In Nordrhein-Westfalen wurde in der Zeit nach dem Volkszählungsurteil, anders als in anderen Ländern, von der Schaffung eines Landesstatistikgesetzes (LStatG) abgesehen, weil mit Auskunftspflichten verbundene Datenerhebungen ausschließlich auf der Grundlage von EU- und Bundesrecht unter Anwendung des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) durchgeführt wurden. In den letzten Jahren hat sich jedoch aus fachlichen und politischen Gründen die Notwendigkeit ergeben, statistische Erhebungen mit Auskunftspflicht auch durch Landesrecht zu bestimmen. Auch auf kommunaler Ebene besteht ein erhebliches Interesse an statistischen Erhebungen und Informationen. Inzwischen ist Nordrhein-Westfalen das einzige Land, das für Landes- und Kommunalstatistiken noch keinen rechtlichen Rahmen zur Ordnung und Steuerung in Form eines Landesstatistikgesetzes geschaffen hat.

Vor diesem Hintergrund besteht inzwischen erheblicher Bedarf, die bereichsübergreifenden allgemeinen Bestimmungen sowie Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, zur Art und Durchführung von Statistiken, zur Auskunftspflicht der zu Befragenden sowie allgemeine Instrumente und organisatorische Vorgaben in einem Landesstatistikgesetz zu bündeln und im Hinblick auf eine effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung weiter zu entwickeln. Damit kann und soll zugleich ein wichtiger Beitrag zur Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und zum Bürokratieabbau geleistet und es ermöglicht werden, Statistikregelungen im Fachrecht künftig deutlich kürzer zu fassen als bislang.

Im Hinblick auf Kommunalstatistiken und die Arbeitsfähigkeit kommunaler Statistikstellen sind insbesondere folgende Regelungen erforderlich und vorgesehen:

- die Ermächtigung der Gemeinden und Gemeindeverbände, in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Erhebungen mit Auskunftspflicht für die zu Befragenden durch Satzung anzuordnen,
- die Schaffung der nach § 16 Absatz 5 BStatG erforderlichen landesgesetzlichen Regelung, die eine Übermittlung von Einzelangaben zu statistischen Zwecken an Gemeinden und Gemeindeverbände durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder zulässt,
- eine Ermächtigung der kommunalen Statistikstellen zur Übermittlung von Daten an Statistikstellen anderer öffentlicher Stellen für deren Zuständigkeitsbereich, wenn eine ausdrückliche Zweckbindung nicht entgegensteht.

Die Anordnung und bereichsspezifische Ausgestaltung der einzelnen Landes- und Kommunalstatistiken soll dagegen nicht im Landesstatistikgesetz geregelt werden, sondern wie bisher

dem jeweiligen Fachrecht überlassen bleiben. Dies entspricht auch der Systematik und Rechtslage in den anderen Ländern und auf Bundesebene.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschrift stellt Geltungsbereich und Funktion des LStatG in Abgrenzung zum Geltungsbereich des BStatG dar.

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (GG) obliegt dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Statistik für Bundeszwecke (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG). Die Länder führen die durch Bundesrecht angeordneten Bundesstatistiken als eigene Angelegenheiten durch (Artikel 83 GG) und tragen die hierdurch entstehenden Kosten (Artikel 104a Absatz 1 GG). Insoweit kommt den Ländern im Bereich der Bundesstatistiken die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu (Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG) zu. Für die Durchführung von Bundesstatistiken gilt im Übrigen das BStatG. Für den Bereich der Landes- und Kommunalstatistik haben die Länder das Recht der Gesetzgebung (vgl. Artikel 70 GG).

##### **zu Absatz 1**

Vor diesem Hintergrund konkretisiert Absatz 1 im Einzelnen den sachlichen Anwendungsbereich des LStatG. In Abgrenzung zum Geltungsbereich des BStatG umfasst der Geltungsbereich des LStatG ausschließlich Landesstatistiken, Kommunalstatistiken und Geschäftsstatistiken öffentlicher Stellen des Landes, die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 im Einzelnen definiert werden. Aus insbesondere kompetenziellen Gründen beschränkt sich die Geltung des LStatG für Kommunalstatistiken auf die Schaffung von Ermächtigungen sowie auf den Grundbestand der Bestimmungen, die für den Fall der Einrichtung und Durchführung von Kommunalstatistiken bzw. kommunalen Statistikstellen im Hinblick auf die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bzw. des BStatG unabdingbar sind. Die Entscheidung über die Einführung des „ob“ und „wie“ von Kommunalstatistiken bzw. einer kommunalen Statistikstelle bleibt dagegen grundsätzlich der einzelnen Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband überlassen. Darüber hinaus gilt das LStatG ergänzend für die Durchführung von Bundesstatistiken, soweit die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren betroffen sind.

##### **zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt im Einzelnen die Normadressaten des LStatG.

##### **§ 2 Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik**

##### **zu Absatz 1**

Die in Satz 1 bis 3 dargestellten Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik beziehen sich ausschließlich auf Statistiken im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1a, die durch Landesrecht (Gesetze und Rechtsverordnungen sowie Erlasse der zuständigen Ministerien) angeordnet werden. Für durch Bundesrecht angeordnete Statistiken, die durch den Landesbetrieb IT.NRW in seiner Funktion als statistisches Landesamt durchgeführt werden, gelten Aufgaben und Grundsätze gem. § 1 BStatG.

Die Grundsätze der weitgehenden Transparenz und Offenheit der Daten sind im Lichte des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der zu Befragenden zu betrachten und werden durch dieses beschränkt. In eben diesem Interesse hebt auch Satz 4 den Grundsatz der Zweckbindung der erhobenen Einzeldaten hervor.

### **zu Absatz 2**

Das BVerfG stellt in seinem aktuellen Urteil zum Zensus 2011 vom 19.09.2018 (n.n.V.) heraus, dass bei der Datenerhebung und -verarbeitung zu statistischen Zwecken sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergebende Maßgaben zu berücksichtigen sind. Dazu gehört aus Sicht des Gerichts - als Folge des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - insbesondere auch die Verpflichtung, zu prüfen, ob aufgrund des Stands bzw. der Fortentwicklung der statistischen Wissenschaft Möglichkeiten einer grundrechtsschonenderen Datenerhebung bestehen (vgl. insbesondere den Leitsatz 7 sowie die Rz. 218 und 226f.). Auf der anderen Seite erkennt das BVerfG dem Gesetzgeber einen substanziellen Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum zu (vgl. insbesondere den Leitsatz 3 sowie Rz. 184 ff.). Davon abgesehen liegt es im Interesse der Befragenden und deren Bereitschaft zur Mitwirkung und damit letztlich im Interesse der amtlichen Statistik wie auch im öffentlichen Interesse, Belastungen, die sich aus der rechtlich angeordneten oder freiwilligen Mitwirkung ergeben, so gering wie möglich zu halten.

Vor diesem Hintergrund stellt Satz 1 klar, dass Landesstatistiken mit geringstmöglichen Belastungen für die zu Befragenden erstellt werden sollen. Die Vorschrift stellt einen übergeordneten Grundsatz des Gesetzes dar, der insbesondere im Hinblick auf die Einführung und Änderung von Statistiken zu beachten ist. Letztlich ergibt sich aber aus der Rechtsprechung des BVerfG und aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Verpflichtung, die Wirkungen und Belastungen von Statistiken, wie auch den Stand und Fortschritt der statistischen Wissenschaft und die technische Entwicklung, im Blick zu halten und ggf. Anpassungen im Lichte geänderter Rahmenbedingungen vorzunehmen.

Satz 2 benennt mit der Verpflichtung zur Berücksichtigung von Möglichkeiten zur belastungsarmen Ausgestaltung und Durchführung von Landesstatistiken nach dem Stand und der Fortentwicklung der statistischen Wissenschaft sowie der Nutzung der aktuellen technischen Entwicklungen, insbesondere der Digitalisierung, zentrale materielle Bereiche, denen - insbesondere auch vor dem vorgenannten verfassungsgerichtlichen Hintergrund - zentrale Bedeutung zur Umsetzung des Satzes 1 zukommt. Da der Landesbetrieb IT.NRW - Statistisches Landesamt - in den vorgenannten Bereichen als zentrale Statistikstelle des Landes und aufgrund seiner Mitwirkung im Verbund der statistischen Ämter von Bund und Ländern über die für eine effektive und effiziente Prüfung unabdingbaren fachlichen, wissenschaftlichen sowie praktischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, ist es erforderlich und in Satz 2 vorgesehen, dass die für die jeweilige Statistik zuständige oberste Landesbehörde die Möglichkeiten zur geringst belastenden Statistikerstellung gemeinsam mit dem Landesbetrieb berücksichtigt. Die Befugnisse der zuständigen obersten Landesbehörde zur recht- und zweckmäßigen Ausgestaltung der Statistik (vgl. § 13 Landesorganisationsgesetz (LOG) NRW) sowie damit einhergehend zur Wahrnehmung des verfassungsrechtlichen Gestaltungs- und Entscheidungsspielraums werden durch die verfahrensmäßige Einbindung des Landesbetriebs IT.NRW - Statistisches Landesamt - nicht berührt und bleiben damit insoweit materiell uneingeschränkt.

### **zu Absatz 3**

Im Hinblick auf eine belastungsarme und damit grundrechtsschonende Erstellung von Statistiken kommt dem Rückgriff auf bereits vorhandene Verwaltungsdaten (-register) besondere Bedeutung zu. Dementsprechend verweist das Urteil des BVerfG zum Zensus 2011 vom 19.09.2018 (n.n.V., Rz. 286) darauf, dass der Rückgriff auf Verwaltungsregister mit erheblich geringeren Belastungen von zu Befragenden verbunden sein kann. Zwar beinhaltet auch die

registergestützte Erhebung Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, soweit sie Datenübermittlungen aus Verwaltungsregistern vorsieht. Diese seien jedoch von erheblich geringerem Gewicht als die unmittelbare Befragung, weil sie lediglich Daten betreffen, die in Registern vorliegen und insoweit bereits erhoben wurden. Weder müssten Erhebungsbeauftragte die ursprünglichen Erhebungsunterlagen generieren, noch seien deren Transport, Auswertung und Übernahme in die statistikinterne Datenverarbeitung erforderlich, was die Möglichkeiten zum - auch versehentlichen - unsachgemäßen Umgang mit den betroffenen Daten erheblich reduziere. Die übermittelten Registerdaten befänden sich zudem ab der Übermittlung im besonders abgeschirmten Bereich der amtlichen Statistik. Spätere Verarbeitungsschritte in diesem Bereich fügten dem Betroffenen - eine Abschirmung durch Statistikgeheimnis und Rückspielverbot vorausgesetzt - keine zusätzliche Beeinträchtigung hinzu.

Nach Absatz 3 Satz 1 soll daher, soweit möglich und angemessen, auf qualitativ geeignete Verwaltungsdaten aus dem Bestand öffentlicher Stellen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 zurückgegriffen werden. Nach Absatz 3 Satz 2 haben zur Durchführung dieser Prüfung die in § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 genannten Stellen auf Anforderung Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) an die für die Erstellung der Statistik zuständige Stelle übermitteln. Aus dem systematischen Zusammenhang mit Absatz 2 folgt, dass die zuständige Stelle für die Prüfung und Entscheidung über eine Verwaltungsdatennutzung die für die jeweilige Landesstatistik fachlich zuständige oberste Landesbehörde ist und dass die Prüfung gemeinsam mit dem Landesbetrieb IT.NRW - Statistisches Landesamt - sowie unter Berücksichtigung der in der Norm benannten materiellen Prüfkriterien zu erfolgen hat.

Absatz 3 schließt nicht aus, dass die zuständige oberste Landesbehörde im Hinblick auf die Erstellung einer Landesstatistik im Einzelfall auch die Möglichkeit eines Rückgriffs auf bei Gemeinden und Gemeindeverbänden vorhandene Verwaltungsdaten prüft. Da insoweit aber ggf. Konnexitätsaspekte zu beachten sind sollen alle im jeweiligen Sachzusammenhang relevanten Aspekte ggf. im Fachrecht geprüft und geregelt werden.

## **zu Abschnitt 2 - Landesbetrieb IT.NRW - Statistisches Landesamt**

### **§ 3 Aufgaben und Funktion des Landesbetriebs IT.NRW - Statistisches Landesamt**

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) ist ein Landesbetrieb gemäß § 14a LOG NRW. Auf der Grundlage des § 14a Absatz 2 LOG NRW nimmt IT.NRW die hoheitlichen Aufgaben der Amtlichen Statistik in der Funktion eines Statistischen Landesamtes wahr. Dementsprechend soll der mit den Aufgaben der Amtlichen Statistik betraute Geschäftsbereich des Landesbetriebes als „Statistisches Landesamt“ bezeichnet werden. Diese Bezeichnung entspricht - wie in allen übrigen Ländern - den Regelungen des BStatG und weiterer Bundesgesetze wie z.B. zum Zensus, die hoheitliche Aufgaben der Amtlichen Statistik regelmäßig den Statistischen Landesämtern übertragen.

Die Vorschrift benennt die Aufgaben des Landesbetriebs IT.NRW - Statistisches Landesamt - lediglich abstrakt generell und nicht abschließend. Die Einzelheiten sind gemäß § 4 Absatz 2 wie bisher in der Betriebssatzung geregelt.

### **§ 4 Aufsicht**

#### **zu Absatz 1**

Die Aufgaben der Fachaufsicht über IT.NRW - Statistisches Landesamt - obliegen dem innerhalb der Landesregierung für die Amtliche Statistik zuständigen Ministerium. Unabhängig davon bleiben die (Aufsichts-) Zuständigkeiten anderer Ministerien hinsichtlich der ihr Ressort betreffenden Fachstatistiken bestehen.

**zu Absatz 2**

IT.NRW ist zentraler IT-Dienstleister und amtliche Statistikstelle des Landes. Die Aufgaben der Dienstaufsicht über den gesamten Landesbetrieb sind in einer Hand bei dem für die Digitalisierung zuständigen Ministerium gebündelt.

Organisation und Aufgaben des Landesbetriebes IT.NRW - Statistisches Landesamt - werden durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Fachaufsicht zuständigen Ministerium in der Betriebssatzung bestimmt.

**§ 5 Zusammenarbeit und Vergabe statistischer Arbeiten****zu Absatz 1**

IT.NRW - Statistisches Landesamt - kann einzelne Arbeiten oder Hilfsmaßnahmen auf andere statistische Stellen übertragen. Eine solche Aufgabenübertragung kann z.B. aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen kurzfristig fehlender Kapazitäten sinnvoll sein. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind die hoheitlichen Aufgaben der Heranziehung zur Auskunftserteilung und der Durchsetzung der Auskunftspflicht.

**zu Absatz 2**

Die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft betrifft insbesondere Daten der Landesstatistik, die durch das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder der Wissenschaft zur Verfügung gestellt werden.

**zu Absatz 3**

Die Vorschrift soll allen statistischen Stellen, insbesondere auch den kommunalen Statistikstellen, die Möglichkeit bieten, einzelne statistische Arbeiten an Dritte zu übertragen. Dritte im Sinne dieser Vorschrift können auch Private sein. Unabdingbare Voraussetzungen sind die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, d.h. vor allem nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie zur Geheimhaltung (§ 13). Für Personen, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut werden, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Erhebungsbeauftragte gem. § 22. Damit trägt Absatz 3 Anforderungen aus der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. Volkszählungsurteil, BVerfGE 65, 1 ff.) Rechnung.

**Zu Abschnitt 3 - Anordnung von Statistiken****§ 6 Landesstatistiken****zu Absatz 1**

Die Heranziehung zu einer mit Auskunftspflichten verbundenen Statistik bedeutet für die zu Befragenden einen nicht unerheblichen Eingriff in das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgende verfassungsrechtlich geschützte informationelle Selbstbestimmungsrecht (Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG). Deshalb ist für Landesstatistiken mit Auskunftspflicht entsprechend den Grundsätzen des BVerfG ein formelles Gesetz erforderlich, aus dem sich die rechtlichen Anforderungen für die Durchführung dem Grunde und dem Umfang nach ergeben (vgl. Volkszählungsurteil, BVerfGE 65, 1, 28 ff.).

**zu Absatz 2**

Die Vorschrift ermächtigt die obersten Landesbehörden, Statistiken ohne Auskunftspflicht für die zu Befragenden durch einfachen Erlass anzuordnen, soweit ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt. Dies entspricht der bisherigen fachlichen Praxis der Ressorts der Landesregierung.

**zu Absatz 3**

Die Erstellung von Statistiken aus allgemein zugänglichen Quellen oder öffentlichen Registern bedarf keiner besonderen Anordnung.

**zu Absatz 4**

Grundsätzlich kommt ein Bedürfnis oder Interesse fachlich zuständiger oberster Landesbehörden in Betracht, die Durchführung von Landesstatistiken mit Auskunftspflicht auf die Gemeinden und Gemeindeverbände zu übertragen. Absatz 4 ermächtigt daher zu einer entsprechenden Zuständigkeitsübertragung mittels Rechtsverordnung. Bei der Übertragung neuer und der Veränderung bestehender Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände findet das Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) Anwendung.

**zu Absatz 6**

Ein zentraler Auftrag des Staates ist die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG). Die Politik benötigt dazu möglichst umfassende Informationen über die Lebenssituation von Frauen und Männern auf Basis aktueller geschlechterdifferenzierter Daten. Um die Bedeutung geschlechterdifferenzierter Daten allgemein hervorzuheben, bedarf es eines entsprechenden Gebotes, Statistiken geschlechterdifferenziert zu erheben, soweit dies ihrem Sinn entspricht.

**§ 7 Erhebungen für besondere Zwecke**

Die Durchführung von Landesstatistiken ohne Auskunftspflicht zu den in Absatz 1 und 2 bestimmten Zwecken ist, anders als in den Fällen des § 6 Absatz 2, ohne besondere Anordnung möglich. Die Ermächtigungen richten sich in erster Linie an IT.NRW - Statistisches Landesamt. Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen von den Ermächtigungen der Absätze 1 und 2 Gebrauch gemacht werden kann.

**§ 8 Kommunalstatistiken**

Auch auf kommunaler Ebene besteht ein erhebliches Interesse an statistischen Erhebungen und Informationen. In einigen Kommunen, insbesondere in kreisfreien Städten, bestehen bereits kommunale Statistikstellen. Mit § 8 wird die Bedeutung von Kommunalstatistiken durch eine landesgesetzliche Regelung unterstrichen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden - gegenüber dem bisherigen Recht - erweiterte Möglichkeit zur Ein- und Durchführung von Kommunalstatistiken sowie zur Einrichtung kommunaler Statistikstellen eröffnet.

**zu Absatz 1**

Die Vorschrift räumt den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit ein, im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Interesse und auf eigene Kosten Erhebungen mit Auskunftspflicht für die zu Befragenden selbständig durchzuführen. Die Vorschrift definiert die Rahmenbedingungen. Um eine ausufernde Anzahl von Erhebungen mit Auskunftspflichten im kommunalen Bereich zu vermeiden, ist diese Ermächtigung an die zusätzliche Voraussetzung der fehlenden Möglichkeit, den Datenbedarf aus vorhandenen Statistiken zu decken, geknüpft.

**zu Absatz 2**

Nach Satz 1 sind Kommunalstatistiken mit Auskunftspflicht für die zu Befragenden durch Satzung anzuordnen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit entsprechenden Statistiken und Befragungen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird und die Betroffenen nach der Rechtsprechung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung einen Anspruch darauf haben, über den Eingriff und dessen wesentliche Modalitäten Kenntnis zu erhalten. Der Mindestumfang der die einzelne Statistik anordnenden Satzung ergibt sich aus § 10 dieses Gesetzes. Satz 2 stellt klar, dass die Erstellung von Kommunalstatistiken aus allgemein zugänglichen Quellen oder öffentlichen Registern keiner besonderen Anordnung bedarf.

**zu Absatz 3**

Nach § 16 Absatz 5 BStatG dürfen für ausschließlich statistische Zwecke vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden, wenn die Übermittlung in einem eine Bundesstatistik anordnenden Gesetz vorgesehen ist sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Einzelangaben bestimmt sind. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die in Absatz 3 geregelte Ermächtigung zur Einrichtung kommunaler Statistikstellen setzt diese bundesrechtlichen Anforderungen zur Lieferung von Einzelangaben um und schafft damit die notwendigen Voraussetzungen für die Lieferung von Einzeldaten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder an kommunale Statistikstellen zu statistischen Zwecken.

**zu Absatz 4**

Vor dem Hintergrund, dass kommunale Statistikstellen mit Daten - und insbesondere auch Einzelangaben - arbeiten, die in den Anwendungsbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung fallen und - wie sich auch den Absätzen 1 und 3 ergibt - in erheblichem Umfang mit dem Statistischen Landesamt zusammenarbeiten, verpflichtet Absatz 4 die einrichtende Stelle dazu, die Einrichtung sowie die Auflösung der kommunalen Statistikstelle ortsüblich bekanntzugeben sowie dem Landesbetrieb IT.NRW - Statistisches Landesamt -, der die Fachaufsicht über die amtliche Statistik ausübenden obersten Landesbehörde sowie der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz schriftlich anzuzeigen.

**§ 9 Geschäftsstatistiken**

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Nach Absatz 1 kann die bisherige Verwaltungspraxis öffentlicher Stellen, Statistiken unter Verwendung von Daten zu erstellen, die in ihrem Geschäftsgang anfallen, beibehalten werden. Die Geschäftsstatistiken sind dabei in der Regel bei der Stelle zu führen, bei der die Vorgänge vorhanden sind oder anfallen (Absatz 1 Satz 1). Die in Absatz 2 Satz 2 geregelte Ermächtigung, die Durchführung von Geschäftsstatistiken auf andere Stellen zu übertragen, umfasst zugleich die Befugnis, die im Geschäftsgang der abgebenden Stelle vorhandenen oder angefallenen Daten unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (s. insb. § 14 Absatz 1) an die die Durchführung übernehmende Stelle weiter zu geben. Zu den Stellen, die mit der Durchführung betraut werden, gehören auch kommunale Statistikstellen.

**§ 10 Regelungsumfang statistischer Vorschriften**

Die Vorschrift betrifft, wie sich aus dem Zusammenhang mit den §§ 6 und 8 ergibt, Landes- und Kommunalstatistiken, die in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen und gibt vor, welchen Mindestregelungsumfang die jeweils anordnenden

Vorschriften umfassen müssen. Der Mindestumfang berücksichtigt die Rechtsprechung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie vergleichbare Bestimmungen in den LStatG anderer Länder.

### **§ 11 Auskunftspflicht**

Die gesetzliche Anordnung einer Auskunftspflicht der zu Befragenden dient dem Ziel, einen möglichst hohen Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten zu erreichen.

Die Vorschrift regelt Grundsätze und Einzelheiten der Auskunftspflicht.

### **Zu Abschnitt 4 - Durchführung von Statistiken**

Die Durchführung von Statistiken muss gewährleisten, dass die Rechte der Betroffenen im Hinblick auf den Datenschutz gewahrt bleiben und Auskunftspflichtige mit möglichst geringen Belastungen konfrontiert sind. Bereits durch die Anordnung einer Auskunftspflicht werden die Bürgerinnen und Bürger zumindest in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung berührt. Daher sind bei der Durchführung von Statistiken mit Auskunftspflicht - auch hinsichtlich der damit verbundenen organisatorischen Fragen - landesgesetzliche Regelungen zum Schutz der Rechte der zu Befragenden erforderlich. Dazu zählen die Anonymisierung der erhobenen Daten, die organisatorische Abschottung der statistischen Fachbereiche im Land und den Kommunen, Geheimhaltungspflichten und Vorgaben zur Übermittlung von Daten. Erst diese im LStatG festgelegten Regelungen ermöglichen die rechtmäßige Anordnung von Auskunftspflichten.

### **§ 12 Abschottung der Statistik**

Zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind wirksame Abschottungsregelungen nach außen von besonderer Bedeutung (vgl. BVerfG, Volkszählungsurteil, BVerfGE 65, 1, 31); entsprechende Regelungen bzw. Maßnahmen sind entsprechend § 16 Absatz 5 Satz 2 BStatG auch Voraussetzung dafür, dass die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder Einzelangaben zur Durchführung statistischer Aufgaben an kommunale Statistikstellen übermitteln dürfen (vgl. hierzu bereits die Hinweise zu § 8 Absatz 3). § 12 benennt die zur Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen erforderlichen Maßnahmen zur räumlichen, organisatorischen und personellen Abschottung, die für die Wahrnehmung statistischer Aufgaben bei Landes- und Kommunalstatistiken gelten. Die geregelten Maßnahmen gelten ausdrücklich nicht für die Erstellung von Geschäftsstatistiken, bei denen Daten verwendet werden, die im Geschäftsgang der öffentlichen Stellen geführt werden (§ 1 Absatz 1 Nummer 2) und für die die einleitend genannten rechtlichen Anforderungen daher nicht einschlägig sind.

### **§ 13 Statistische Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der statistischen Einzelangaben ist im Interesse des Schutzes des Einzelnen vor der Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse sowie als Voraussetzung für die Übermittlung von Einzeldaten an kommunale Statistikstellen zur Durchführung statistischer Aufgaben unabdingbar; die einleitenden Ausführungen zu § 12 gelten daher entsprechend. Die statistische Geheimhaltung soll zudem der Erhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen den zu Befragenden und den statistischen Ämtern dienen.

Das BVerfG hat die herausragende Bedeutung des Statistikgeheimnisses in seinem Volkszählungsurteil besonders hervorgehoben (BVerfGE 65, 1, 31). Es betrachtet den Grundsatz, die

zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben strikt geheim zu halten, im Hinblick auf den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als unverzichtbar.

#### **zu Absatz 1**

Der statistischen Geheimhaltung unterliegende Einzelangaben sind Angaben, die die zu Befragenden in Erfüllung ihrer statistischen Auskunftspflicht (§ 11) oder, sofern eine Auskunftspflicht nicht besteht, freiwillig abgeben. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit der mit den Einzelangaben befassten Personen fort. Die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht sind in Satz 3 abschließend genannt.

#### **zu Absatz 2**

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch für alle Personen, denen die Daten übermittelt werden.

#### **zu Absatz 3**

Die Vorschrift stellt klar, dass zum Schutz der in Absatz 1 genannten Einzelangaben die Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen unberührt und damit anwendbar bleiben, sofern das LStatG keine abweichenden Regelungen trifft. Im Übrigen sind im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten auch die unmittelbar geltenden Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zu beachten.

### **§ 14 Zweckbindung und Übermittlung von Einzelangaben**

#### **zu Absatz 1**

Die Notwendigkeit der Zweckbindung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben und das Verbot der Übermittlung (Weitergabe) an Stellen außerhalb der Amtlichen Statistik hat das BVerfG in seinem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) ebenfalls besonders hervorgehoben. In diesem Zusammenhang hat es festgestellt, dass eine Weitergabe der für statistische Zwecke erhobenen, nicht anonymisierten oder statistisch aufbereiteten Daten für Zwecke des Verwaltungsvollzugs in unzulässiger Weise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen kann (sog. Rückspielverbot). Eine Weiterleitung ist kraft ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung nur dann erlaubt, soweit und sofern dies zur statistischen Aufbereitung durch andere Behörden erfolgt und wenn dabei die zum Schutz des Persönlichkeitsrechts gebotenen Vorkehrungen, insbesondere das Statistikgeheimnis und das Gebot der Anonymisierung, in gleicher Weise sichergestellt sind wie bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder.

#### **zu den Absätzen 2 bis 4**

Absätze 2 bis 4 enthalten die für IT.NRW - Statistisches Landesamt - und die kommunalen Statistikstellen notwendigen Ermächtigungen zur Übermittlung von Einzelangaben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckbindung.

#### **zu den Absätzen 5 und 6**

Absatz 5 stellt klar, dass IT.NRW - Statistisches Landesamt - für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige unabhängige Forschungseinrichtungen übermitteln darf und benennt - in Verbindung mit Absatz 6 - die hierbei zu beachtenden Voraussetzungen. Die Voraussetzungen entsprechen den Vorgaben des § 16 Absatz 6 und 7 des Bundesstatistikgesetzes.

**zu Absatz 7**

Soweit in den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen Einzelangaben und damit einen Personenbezug aufweisende Daten an andere öffentliche Stellen übermittelt werden, ist die Übermittlung nach Zeitpunkt, Art der übermittelten Daten, Zweck der Übermittlung und Empfänger von der übermittelnden Dienststelle aufzuzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren. Mit der Aufzeichnungspflicht soll es Betroffenen, soweit nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften ein Auskunftsrecht besteht und ein in § 17 Absatz 5 DSGVO geregelter Ausnahmegrund nicht gegeben ist, sowie Aufsichtsbehörden ermöglicht werden, nachzuvollziehen, wer wann und zu welchen Zwecken über welche personenbezogenen Daten verfügt hat und ggf. ein hieran anknüpfende rechtliche Überprüfung vorzunehmen.

**§ 15 Datenerhebung****zu Absatz 1**

Absatz 1 benennt die für eine Datenerhebung grundsätzlich in Betracht kommenden Erhebungsformen und gibt diesbezüglich Mindestanforderungen vor.

**zu Absatz 2**

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten kann beispielsweise wegen des Umfangs der Erhebungen sinnvoll sein. Auch in diesen Fällen werden den zu Befragenden unterschiedliche Wege zur Erteilung der Auskunft eröffnet.

**§ 16 Unterrichtung der zu Befragenden**

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist es unabdingbar, dass die zu Befragenden über die wesentlichen Elemente der jeweiligen Erhebung und über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Die Vorschrift sieht daher eine schriftliche oder elektronische Unterrichtung vor und benennt im Einzelnen die Kernpunkte, auf die sich die Unterrichtung zu beziehen hat.

**§ 17 Erhebungs- und Hilfsmerkmale****zu Absatz 1**

Die Vorschrift erläutert Erhebungs- und Hilfsmerkmale als Grundlagen für die Erstellung von Statistiken. Erhebungsmerkmale benennen die für die jeweilige Statistik benötigten Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Sie führen zu den eigentlichen Sachaussagen der Statistik.

Hilfsmerkmale werden für die technische Durchführung von Statistiken benötigt. Sie bestehen im Wesentlichen aus personenbezogenen Daten, die eine eindeutige Identifizierung der zu Befragenden ermöglichen. Zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der zu Befragenden wird die Zweckbindung der erhobenen Hilfsmerkmale hervorgehoben. Ein Abweichen von der Zweckbindung darf nur durch Gesetz zugelassen werden.

**zu Absatz 2 und 3**

Zur regionalen Darstellung dürfen der Name der Gemeinde, die Blockseite und die geografische Gitterzelle genutzt werden. Zeitlich begrenzt gilt dies auch für die übrigen Teile der Anschrift. Das Gebot der Statistischen Geheimhaltung ist zu beachten. Einzelangaben dürfen nicht erkennbar werden.

## **§ 18 Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale**

Die Förderung der Bereitschaft von zu Befragenden zur aktiven Mitwirkung und das Vertrauen in die amtliche Statistik im Hinblick auf einen sicheren Umgang mit den übermittelten Daten sprechen dafür, über den bereits durch § 17 Absatz 3 DSGVO erfassten personenbezogenen Bereich hinaus auch bei nicht personenbezogenen Daten Hilfsmerkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen zu trennen sowie gesondert vorrätig zu halten und, sofern eine sonstige Rechtsnorm nichts anderes bestimmt, nach Beendigung der Plausibilitätsprüfung zu löschen. Dem trägt § 18 Rechnung.

## **§ 19 Verbot der Reidentifizierung**

Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergibt sich für die amtliche Statistik der generell verpflichtende Grundsatz, dass die Aufbereitung der Individualdaten immer zu einer „strukturierten“ - anonymen - Form führen muss; zudem sind Vorkehrungen gegen eine Deanonymisierung zu treffen (BVerfGE 65, 1, 31 und 34). § 19 begründet daher, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen in § 21 BStatG und den LStatG der anderen Länder, ein Verbot der Reidentifizierung. Hiernach ist die Zusammenführung von Einzelangaben aus Landes- und/oder Kommunalstatistiken oder anderer Einzelangaben mit dem Ziel, einen Personen-, Unternehmens-, Betriebs-, oder Arbeitsstättenbezug außerhalb der Aufgabenstellung des LStatG oder einer eine Statistik anordnenden Rechtsvorschrift herzustellen, unzulässig.

## **§ 20 Maßnahmen zur Vorbereitung von Statistiken**

### **zu Absatz 1**

Die statistischen Stellen dürfen zur Vorbereitung der Durchführung von Landes- oder Kommunalstatistiken probeweise Erhebungen durchführen, um den Kreis der zu Befragenden und ihre statistische Zuordnung zu klären und Erhebungsformulare und -verfahren hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu erproben. Die Vorschrift erfasst dabei Statistiken, die bereits eingeführt worden sind und bei denen Bedarf zur Klärung methodischer Fragen zu den in den Nummern 1 und 2 genannten Aspekten besteht.

### **zu Absatz 2 und 3**

Die Vorschriften treffen Sonderregelungen zur Auskunftspflicht und für die Löschung der Angaben zu den Erhebungen nach Absatz 1.

### **zu Absatz 4**

Die Erhebungen nach Absatz 1 dürfen auch zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften zur Anordnung von Landes- und Kommunalstatistiken durchgeführt werden. Eine Auskunftspflicht für die probeweisen Erhebungen besteht nicht. Sätze 3 bis 5 treffen Sonderregelungen für die Löschung der Angaben zu den probeweisen Erhebungen und für die Erprobung von Erhebungsformularen oder -verfahren nach Absatz 1 Nummer 2.

## **Zu Abschnitt 5 - Erhebungsstellen / Erhebungsbeauftragte**

### **§ 21 Erhebungsstellen**

Zur Durchführung von Großerhebungen zu EU-, Bundes- oder Landesstatistiken kann die Einrichtung örtlicher und überörtlicher Erhebungsstellen erforderlich sein. § 21 regelt hierzu insbesondere die Aufgaben und die im Hinblick auf den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung erforderlichen Vorkehrungen sowie Aufsichtsbefugnisse.

Die Einrichtung von Erhebungsstellen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände wird durch das die jeweilige Statistik anordnenden Gesetz bestimmt. Das Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) ist zu beachten.

#### **zu Absatz 1 und 2**

In Nummern 1 bis 4 werden die wesentlichen Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen, in Absatz 2 die wesentlichen Aufgaben der überörtlichen Erhebungsstellen benannt. Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

#### **zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die räumliche Trennung der Erhebungsstellen von den übrigen Verwaltungsstellen sowie die sichere Aufbewahrung und den Schutz der Erhebungsunterlagen vor dem Zugriff Unbefugter innerhalb und außerhalb der Dienstzeit.

#### **zu Absatz 4**

Absatz 4 räumt den Gemeinden und Gemeindeverbände eigene organisatorische Entscheidungen zur Einrichtung von Erhebungsstellen ein. So können kommunale Statistikstellen die Aufgaben der Erhebungsstelle wahrnehmen. Auch können Gemeinden und Gemeindeverbände die ihnen übertragenen Aufgaben der Erhebungsstellen auf Zweckverbände oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit übertragen.

#### **zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt die Aufsichtsbefugnisse des Landesbetriebs IT.NRW und der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde für die Fälle, in denen die Einrichtung der Erhebungsstellen den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wird.

### **§ 22 Erhebungsbeauftragte**

Zur Durchführung von Großerhebungen zu Landes- und Bundesstatistiken können bzw. müssen ggf. Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. § 22 bestimmt die notwendigen gesetzlichen Vorgaben zu Auswahl, Eignung, grundsätzlichen Rechten und Pflichten der Erhebungsbeauftragten. Entsprechend der bisherigen Praxis wird dabei insbesondere auch klar gestellt, dass und wie im Rahmen des Möglichen auszuschließen ist, dass Erhebungsbeauftragte aus dem persönlichen Umfeld von Auskunftspflichtigen stammen oder Anlass zur Besorgnis einer Verquickung der Erhebungstätigkeit mit beruflichen oder anderen privaten Interessen besteht.

### **Zu Abschnitt 6 - Straf- und Bußgeld- und Schlussvorschriften**

#### **§ 23 Bußgeldvorschrift**

Die Amtliche Statistik ist im Hinblick auf eine effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung auf die Mitwirkung der Auskunftspflichtigen angewiesen. Nicht immer stößt ein Ersuchen um die Erteilung der nach dem Fachrecht vorgesehenen Auskünfte auf das Verständnis und die Mitwirkung von Betroffenen. Zur Durchsetzung von fachrechtlich angeordneten Auskunftspflichten bedarf es daher der Möglichkeit zur Verhängung eines Bußgeldes bei einer Nichtbefolgung.

Absatz 1 eröffnet für den Fall, dass Auskunftspflichtige Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht hinreichend bzw. nicht frist- oder formgerecht erteilen, der zuständigen Behörde die Möglichkeit einer Verfolgung als Ordnungswidrigkeit und Ahndung mit einem Bußgeld.

Absatz 2 regelt die sachliche Zuständigkeit zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit.

### **§ 24 Strafvorschrift**

Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind an die Datenerhebung und Datenverarbeitung für statistische Zwecke besondere Anforderungen zum Schutz der Rechte der Auskunftspflichtigen zu stellen (vgl. BVerfGE 65, 1 (31)). Von zentraler Bedeutung im Hinblick auf diesen Schutz - sowie die Sicherung des Vertrauens in die Verlässlichkeit der amtlichen Statistik und der dort tätigen Beschäftigten bzw. Erhebungsbeauftragten - ist das in § 19 geregelte Verbot der Reidentifizierung. Dieser Bedeutung entsprechend - und in Anlehnung an entsprechende Regelungen in § 23 BStatG oder den Statistikgesetzen anderer Länder (z.B. § 34 LStatG BY) - sieht § 24 eine Strafbewehrung für den Fall des Verstoßes gegen § 19 vor.

### **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten des Landesstatistikgesetzes.

### **Zu Artikel 2 (Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde für Bundesstatistiken)**

Die Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde für Bundesstatistiken erfolgt als Folgeänderung zur Einführung einer gesetzlichen Zuständigkeitsregelung in § 3 Absatz 1 des Landesstatistikgesetzes.

### **Zu Artikel 3 (Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik)**

Die Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik erfolgt als Folgeänderung zur Einführung einer gesetzlichen Zuständigkeitsregelung in § 23 Absatz 2 des Landesstatistikgesetzes.

### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.